

Bremen, 21. Mai 2021

Teilnahme von niedergelassenen Privatärztinnen und – ärzten an der Impfkampagne

Mit Inkrafttreten der neuen Coronaimpfverordnung (CoronaImpfV) am 7. Juni 2021 können sich auch niedergelassene Privatärztinnen und Privatärzte an der Impfkampagne gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 beteiligen.

Voraussetzung ist, dass diese ihre niedergelassene Tätigkeit nachgewiesen haben. Dieser Nachweis erfolgt in zwei Schritten. Zunächst bedarf es einer Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer, die aus einer Selbstauskunft und einer Mitgliedsbescheinigung besteht. Diese muss dann dem Verband der Privatärztlichen Verrechnungsstellen e. V. vorgelegt werden, der die Teilnahme an der Impfsurveillance und die Registrierung im elektronischen Meldesystem zur Übermittlung der erforderlichen Daten an das RKI bescheinigt.

Möchten Sie sich an der Impfkampagne als Privatärztin oder – arzt beteiligen, kontaktieren Sie uns bitte per Email (info@aeckhb.de). Wir übermitteln Ihnen dann das entsprechende Schreiben zur Selbstauskunft. Mit dieser versichern Sie, dass Sie einen regelhaften Praxisbetrieb aufrechterhalten und über eine hinreichende Berufshaftpflichtversicherung verfügen.

Privatärztinnen – und ärzte ohne geeignete Praxisstruktur, also ohne festen Patientenstamm und ohne die Möglichkeit Impfstoffe entsprechend den Anforderungen fachgerecht zu lagern und zu verimpfen, kann eine entsprechende Bescheinigung nicht ausgestellt werden.

Nach Eingang der Selbstauskunft und anschließender Plausibilitätsprüfung werden wir Ihnen die notwendige Bescheinigung per Post zusenden.